



Gemeinde Heitenried

Hauptstrasse 44, 1714 Heitenried

www.heitenried.ch

Reglement über den Friedhof und die Bestattungen



Heitenried, Mai 2026

Die Gemeindeversammlung von Heitenried

gestützt auf:

das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999;
den Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen;
das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Friedhof und Grabstätte sind Zeichen menschlicher Kultur. Die Gemeinde verpflichtet sich, allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde eine würdige, letzte Ruhestätte zur Verfügung zu stellen.

Einleitung

Art. 2 Das vorliegende Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Heitenried.

Zweck

Art. 3 Der Bestattungskreis umfasst das Gebiet der Gemeinde sowie der Pfarrei Heitenried.

Bestattungskreis

Art. 4 Innerhalb des Friedhofs sind Ruhe, Ordnung und eine angemessene Ehrfurcht zu wahren.

Verhalten auf dem Friedhof**II. Zuständigkeiten**

Art. 5 Die Gemeindeversammlung:

Gemeindeversammlung

- a) beschliesst das Reglement über den Friedhof und die Bestattungen;
- b) genehmigt das jährliche Budget der Friedhofverwaltung (im Rahmen des gesamten Budgets);
- c) genehmigt Kredite für grössere bauliche Projekte.

Art. 6 Der Gemeinderat**Gemeinderat**

- a) wählt die Friedhofverwaltung und beauftragt diese mit dem Betrieb und dem Unterhalt des Friedhofes;
- b) entscheidet bei Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglements, beschliesst die Strafen und behandelt Beanstandungen gegen die Friedhofverwaltung;
- c) genehmigt die Pläne der Friedhofanlagen und entscheidet über bauliche Veränderungen im Friedhof;
- d) beschliesst die Tarife im Tarifblatt;
- e) wählt die Totengräber und den Friedhofpfleger;
- f) wählt den Verantwortlichen für die Reinigung der Aufbahnhalle.

Art. 7 Die Friedhofverwaltung ist verantwortlich für die Verwaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofes sowie für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss Leistungsvertrag und vorliegendem Reglement. Die Friedhofverwaltung ist Teil der Gemeindeverwaltung. Sie ist in engem Kontakt mit der Kirche.

**Friedhof-
verwaltung**

Art. 8 ¹ Die Totengräber erstellen die Gräber und sind für eine würdige Beisetzung verantwortlich.

² Einzelheiten sowie die Entlöhnung der Totengräber, des Friedhofpflegers sowie des Verantwortlichen für die Reinigung der Aufbahnhalle werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 9 Die Bestattungsinstitute arbeiten eng mit der zuständigen Behörde zusammen. Sie sind das Bindeglied zwischen Angehörigen, Kirche und Friedhofverwaltung.

**Bestattungs-
institute****Art. 10** Die Angehörigen**Angehörige**

- a) sind verantwortlich für die Meldung des Todesfalls und der Art der Bestattung;
- b) beauftragen das Bestattungsinstitut;
- c) sind verantwortlich für die Grabpflege.

III. Verfahren und Fristen

Art. 11 Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder dem beauftragten Bestattungsinstitut dem Zivilstandsbeamten des Sterbeortes innert 48 Stunden zu melden. Dabei sind die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein oder andere gültige Zivilstandspapiere vorzuweisen.

Meldepflicht

Art. 12 Die Angehörigen beauftragen in der Regel ein Bestattungsinstitut mit der Organisation der Bestattung.

Organisation der Bestattung

Art. 13 ¹ Die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut orientieren die Friedhofverwaltung unverzüglich über folgende Punkte:

Meldung der Bestattung

- a) Aufbahrungsart und Dauer;
- b) Bestattungsart und Bestattungstermin.

² Allfällige Meldungen an die Ortskirche erfolgen direkt durch die Angehörigen.

Art. 14 ¹ Für die Aufbahrung von Verstorbenen steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung.

Aufbahrungshalle

² Auf ausdrücklichen Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch in der Wohnung stattfinden, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

³ Die Benützung der Aufbahrungshalle richtet sich nach den Benützungsvorschriften.

Art. 15 ¹ Die Aufbahrungsdauer beträgt:

Aufbahrungsdauer

Mindestens	48 Stunden
Maximal	96 Stunden

² Die Stellungnahme des Kantonsarztes bleibt vorbehalten.

Art. 16 Verstorbene müssen bestattet oder kremiert werden. Über Urne und Asche können die Angehörigen frei verfügen.

Bestattungspflicht

Art. 17 ¹ Blumenschmuck und Kränze können in der Aufbahrungshalle neben der Aufbahrung und nach der Bestattung beim Grab aufgestellt werden.

***Blumenschmuck
und Kränze***

² Für die Kränze stehen eine beschränkte Anzahl Kranzstände zur Verfügung.

³ Welche oder nicht mehr schöne Blumen und Kränze werden durch die Rechtsnachfolger des Verstorbenen oder durch den Friedhofpfleger entsorgt.

Art. 18 ¹ Die Bestattung erfolgt in der Regel nach den Bestimmungen der Ortskirche.

Bestattung

² Wünschen die Angehörigen ausdrücklich keine Bestattung nach den Bestimmungen der Ortskirche, so erfolgt die Bestattung in Anwesenheit der Friedhofverwaltung in einer schlichten Zeremonie in Absprache mit den Angehörigen.

³ Bestattungen finden in der Regel vom Montag bis Samstag statt. An Sonntagen und an allgemeinen Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt. Begründete Ausnahmen sind von der Friedhofverwaltung zu genehmigen.

⁴ Für die vorzeitige Bestattung ist der Friedhofverwaltung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die Gründe dafür angegeben sind.

⁵ Sofort nach der Bestattungsfeier schliessen die Totengräber das Grab.

Art. 19 ¹ Personen, welche ausserhalb des Bestattungskreises wohnhaft waren, dürfen ebenfalls bestattet werden, sofern dies von der Friedhofverwaltung bewilligt wurde.

***Bestattung von
auswärtigen
Personen***

² Die Angehörigen haben hierzu bei der Friedhofverwaltung eine entsprechende Anfrage zu machen. Die Bedingungen sind einzuhalten¹.

³ Die Bestattung von auswärtigen Personen ist kostenpflichtig.

¹ Art. 37 Abs. 5 bzw. 6

IV. Friedhofordnung

Art. 20 ¹ Die Grabarten des Friedhofs sind:

Grabarten

- a) Einzelgrab
- b) Urnenanlagen
- c) Gemeinschaftsgrab

² Für die Geistlichen und Ordensleute ist ein besonderer Platz reserviert.

³ Die Anordnung der Gräber hat sich nach den hierzu erstellten Plänen für den Friedhof zu richten.

⁴ Auf dem ganzen Friedhofareal werden in der Regel nur Einzelgräber² errichtet.

⁵ Bei Bestattungen im Gemeinschaftsgrab wird die Asche ohne Urne in den zugeteilten Platz bestattet³.

Art. 21 ¹ Erdbestattungen erfolgen in Reihengräber

Erdbestattungen

² Alle Verstorbenen ab Schulalter werden der Reihe nach bestattet.

³ Kinder im Vorschulalter werden in dem für sie bestimmten Sektor bestattet.

Art. 22 ¹ Für die Beisetzung von Urnen steht eine Bodenurnengrab- sowie eine Wandurnengrab-Anlage zur Verfügung.

Urnenanlagen

² Die Urnen werden in der Regel in einer dieser Anlagen beigesetzt.

³ Eine Urne kann bis maximal 10 Jahre nach dem Tod eines erdbestatteten Angehörigen in dessen Grab beigesetzt werden. Massgebend für den Ablauf der Ruhezeit ist in diesem Fall aber das Datum der Erdbestattung und nicht das der Urnenbestattung.

Art. 23 ¹ Särge dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden.

Sargmaterialien

² Reservierte Familiengräber vorbehalten

³ Ergänzt durch Beschluss Gemeindeversammlung vom 08. Mai 2026

² Särge für Kremationen dürfen keine Metallbeschläge aufweisen.

³ Wenn ein Sarg die Normalmasse von 195 x 65 cm überschreitet, hat das Bestattungsinstitut dem Totengräber 24 Stunden vor der Beisetzung Mitteilung zu machen.

⁴ Umsargungskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 24 Das Urnenmaterial muss verrotbar sein.

Urnenmaterialien

Art. 25 Die Grabtiefe beträgt:

Grabtiefe

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) bei der Erdbestattung | 1.75 m |
| b) bei der Bodenurnenbestattung | 0.80 m |

Art. 26 ¹ Die nachfolgenden Massangaben für das Grabmal sind als Maximum zu verstehen und sollen nicht die Form bestimmen.

Massangaben für Grabmal

		<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber:	Erwachsene	1.30 m	0.60 m
	Kinder	0.80 m	0.45 m

² Die nachfolgenden Massangaben für Grabbeete (inkl. Grabmal) sind einzuhalten.

Massangaben für Grabbeete, inkl. Grabmal

		<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber:	Erwachsene	1.60 m	0.60 m
	Kinder	0.80 m	0.50 m

³ Die Grabumrandung ist 15 cm hoch.

⁴ Der Zwischenraum von einem Grabmal zum andern beträgt 30 cm.

⁵ Der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt zwischen 75 und 90 cm.

Art. 27 ¹ Die Wand-Urnengräber sind nach folgenden Massen zu erstellen:

Massangabe Urnengrab

Grabplatte L 55 cm x B 45 cm x Dicke min. 7 cm

² Die Boden-Urnengräber sind nach folgenden Massen zu erstellen:

Länge/Breite Grabstätte	80 x 50 cm (Einfassung)
Grabmalhöhe	85 cm (ab Boden)
Grabumrandungen	L 80 cm x B 50 cm Höhe max. 12 cm (ab Boden)
Distanz zw. Gräbern	20 cm
Distanz zw. Grabreihen	80 cm

Art. 28 ¹ Auf jedem Grabhügel ist grundsätzlich ein einfaches Holzkreuz oder ein dem Glaubensbekenntnis entsprechendes Zeichen zu setzen, welches bei der Aufstellung des Grabmales von den Angehörigen zu entfernen ist.

Grabkreuz

² Die Totengräber setzen eine Holzumrandung um den Grabhügel.

³ Die Angehörigen sorgen dafür, dass der Grabhügel mit Blumen geschmückt wird.

Art. 29 ¹ Das Grabmal hat sich in seiner Art und Beschaffenheit harmonisch und angemessen in seine Umgebung einzufügen.

**Grabmal /
Material**

² Es muss aus ruhig wirkendem Material angefertigt sein.

³ Verboten sind Grabmäler aus Holz, Drahtkonstruktionen, Kunststoff, Email, Porzellan oder aus mehreren verschiedenen Gesteinsarten (Natursteine ausgenommen).

Art. 30 ¹ Es darf kein Grabmal auf das Grab gesetzt oder geändert werden ohne vorherige Bewilligung durch die Friedhofverwaltung.

Grabmal / Setzen

² Das Bewilligungsgesuch muss mindestens 30 Tage im Voraus unter Vorlage der Pläne des Grabmales (Masse, Farbe, Art) an die Friedhofverwaltung gerichtet werden.

³ Das Grabmal darf in der Regel frühestens 8 Monate nach der Beisetzung gesetzt werden.

Art. 31 ¹ Unterhalt und Schmuck des Grabes sind Sache der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

Unterhalt der Gräber

² Der Schmuck des Grabes soll einfach sein und der Würde des Ortes entsprechen.

³ Jegliche Abfälle, wie verwelkte Blumen, Unkraut, Papier, Stoffbänder, usw. sind an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren.

⁴ Pflanzen und Sträucher, welche die Höhe der Grabmäler überragen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

⁵ Die Grabdeckung mit Platten oder vollständige Kiesbedeckung ist verboten.

⁶ Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen.

⁷ Das Aufstellen von einfachen Blumengebinden oder Kerzen vor der Wandurnenanlage ist erlaubt. Die Friedhofverwaltung lässt diese nach eigenem Ermessen räumen.

Art. 32 ¹ Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen lassen beschädigte oder schief stehende Grabmäler, innert 30 Tagen nach dem sie durch die Friedhofverwaltung darüber in Kenntnis gesetzt wurden, in Ordnung bringen.

Unterhalt der Grabmäler

² Nach der gesetzten Frist lässt die Friedhofverwaltung die Arbeiten auf Kosten der Rechtsnachfolger ausführen.

Art. 33 ¹ Das Gemeinschaftsgrab hat ein gemeinsames Grabmal. Es werden keine weiteren Merkmale angebracht.

Grabmal des Gemeinschaftsgrabes

² Auf Wunsch der Angehörigen wird durch die Friedhofverwaltung an einer vorgesehenen Stelle beim Gemeinschaftsgrab ein Namensschild des Verstorbenen angebracht.

³ Das Aufstellen von Blumen oder Kerzen ist an den dafür vorgesehenen Stellen⁴ erlaubt. Die Friedhofverwaltung räumt diese nach eigenem Ermessen.

⁴ Ergänzt durch Beschluss Gemeindeversammlung vom 08. Mai 2026

Art. 34 ¹ Die Gemeinde Heitenried übernimmt den Unterhalt der Wege.

Unterhalt zu Lasten der Gemeinde

² Hat der Verstorbene keine Rechtsnachfolger, übernimmt die Gemeinde Heitenried die Kosten der Grabpflege.

Art. 35 ¹ Die Gräber dürfen nicht vor Ablauf von 20 Jahren⁵ geöffnet oder aufgehoben werden. Für bestehende Doppelgräber zählt das Datum der letzten Beerdigung.

Dauer des Grabes

² Die Friedhofverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Grabräumung. Sie kann die Aufrechterhaltung von Gräbern gestatten, solange er über deren Platz nicht notwendigerweise für neue Gräber verfügen muss. Solange die Gräber aufrechterhalten bleiben, haben die Rechtsnachfolger des Verstorbenen das Grab zu unterhalten.

Art. 36 ¹ Nach 20 Jahren sind das Grabmal, die Umrandungen sowie die Bepflanzungen auf vorherige schriftliche Anzeige der Friedhofverwaltung innert 30 Tagen zu räumen.

Aufhebung

² Nach Ablauf der gesetzten Frist ordnet die Friedhofverwaltung die Räumungsarbeiten auf Kosten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen an.

⁵ Art. 7 Abs. 1 Beschluss vom 5. Dezember 2000 über die Bestattungen

V. Gebührenordnung

Art. 37 ¹ Sämtliche Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen der folgenden Minimal- und Maximalbeiträgen festgesetzt.

² Die Rechtsnachfolger des Verstorbenen haben folgende Bestattungskosten zu bezahlen.

Bestattungskosten

Erdbestattung	Max.	Fr. 500.-
Urnenbestattung	Max.	Fr. 300.-
Bestattung im Gemeinschaftsgrab	Max.	Fr. 300.- ⁶

³ Die Rechtsnachfolger von Verstorbenen, die bei ihrem Tod den gesetzlichen Wohnsitz nicht im Bestattungsbereich hatten, haben zusätzlich zu den Bestattungskosten folgende Grabplatzgebühr zu entrichten:

Grabplatzgebühr

a) die Grabplatzgebühr bei Erdbestattung

Nicht mehr im Bestattungsbereich wohnhaft, seit:

1 - 10 Jahren	Fr. 300.- bis 500.-
11 - 20 Jahren	Fr. 600.- bis 1000.-
20 und mehr Jahre	Fr. 1000.- bis 1500.-
Nie im Bestattungsbereich wohnhaft	Fr. 1500.- bis 2000.-

oder

b) die Grabplatzgebühr bei Bodenurnenbestattung

Nicht mehr im Bestattungsbereich wohnhaft, seit:

1 - 10 Jahren	Fr. 200.- bis 300.-
11 - 20 Jahren	Fr. 300.- bis 500.-
20 und mehr Jahre	Fr. 500.- bis 700.-
Nie im Bestattungsbereich wohnhaft	Fr. 800.- bis 1000.-

c) Wird die Wandurnenbestattung gewünscht, reduziert sich die Gebühr (b) um 50%

d) Die Grabplatzgebühr für Bestattung im Gemeinschaftsgrab⁷

Nicht mehr im Bestattungsbereich wohnhaft, seit:

1 - 10 Jahren	Fr. 200.- bis 300.-
11 - 20 Jahren	Fr. 300.- bis 500.-
20 und mehr Jahre	Fr. 500.- bis 700.-
Nie im Bestattungsbereich wohnhaft	Fr. 800.- bis 1000.-

⁶ Eingefügt durch Beschluss Gemeindeversammlung vom 08. Mai 2026

⁷ Eingefügt durch Beschluss Gemeindeversammlung vom 08. Mai 2026

⁴ Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für Auswärtige

Min. Fr. 200.-

Max. Fr. 500.-

⁵ Die Rechtsnachfolger von Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes nicht im Bestattungskreis Wohnsitz hatten, haben eine Garantieerklärung abzugeben, dass sie den ordentlichen Unterhalt des Grabes besorgen.

⁶ Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so wird folgende Grabunterhaltsgebühr erhoben:

Für ein traditionelles Grab

Fr. 8000.-

Für ein Bodurnengrab

Fr. 4000.-

⁷ Die aktuellen Tarife werden vom Gemeinderat im Tarifblatt festgesetzt. Das Tarifblatt bildet Anhang 1 zum vorliegenden Reglement.

Art. 38 Alle anderen Kosten, namentlich für den Sarg, das Einsargen, das Grabkreuz, den Leichentransport, die Dienstleistungen der Pfarrei, das Grabmal und die Grabpflanzung gehen zu Lasten der Rechtsnachfolger des Verstorbenen.

Andere Kosten

Art. 39 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Frist

VI. Ausgrabungen und Verlegungen

Art. 40 ¹ Ausgrabungen und Verlegungen haben nach gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und sind bewilligungspflichtig.

**Ausgrabungen
und Verlegungen**

² Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Haftung, Bussen und Rechtsmittel

Art. 41 ¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern befindliche Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden.

Haftung

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden der durch das Gemeindepersonal verursacht wird.

Art. 42 ¹ Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden je nach Schwere des Falls mit Bussen von 20 bis 1'000 Franken geahndet.

Bussen

² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 86 GG.

Art. 43 ¹ Verfügungen, die vom Gemeinderat oder einem ihm unterstellten Organ in Anwendung des vorliegenden Reglements erlassen wurden, sind binnen 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung mittels Einsprache beim Gemeinderat anfechtbar (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG; Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

Rechtsmittel
a) Einsprache
an den Gemeinderat

² Die Einsprache muss schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthält die Anträge des Einsprechers, welcher ebenfalls seine Beweismittel nennt und die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz beilegt.

³ Für die Bussenverfügungen bleibt Art. 86 Abs. 2 GG vorbehalten.

Art. 44 Einspracheentscheide des Gemeinderates, einschliesslich diejenigen betreffend Gebühren, können binnen 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mittels Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

b) Beschwerde
an den Oberamtmann

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 ¹ Die Konzessionen, welche vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes gewährt wurden, bleiben bis zu ihrem Auslaufen gültig.

Konzessionen

² Sie werden nicht mehr erneuert.

³ Bestehende Konzessionen, deren Dauer im Begründungsakt nicht bestimmt wurde, erlöschen 80 Jahre nach ihrer Erteilung (Art. 63 des Gesetzes über die öffentlichen Sachen).

Art. 46 Das Reglement über den Friedhof und die Bestatungen vom 29. November 2002 wird aufgehoben.

Aufhebung

Art. 47 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigungen

Durch den Gemeinderat beschlossen:
Heitenried, 2. März 2026

Gemeindeammann
Bruno Werthmüller

Gemeindeschreiber
David Vogelsang

Durch die Gemeindeversammlung beschlossen:
Heitenried, 8. Mai 2026

Gemeindeammann
Bruno Werthmüller

Gemeindeschreiber
David Vogelsang

Durch die Direktion für Gesundheit und Soziales genehmigt:
Freiburg,

Der Direktor

Philippe Demierre, Staatsrat

Tarifblatt Friedhof und Bestattungen

(Friedhofreglement Art. 6 Bst. d und Art. 37)

	Erdbestattung	Bodenurnenbestattung	Gemeinschaftsgrab
1. Bestattungskosten	Fr. 400.-	Fr. 200.-	Fr. 300.-

Grabmal mit Umrandung inkl. Inschrift sind Angelegenheit der Rechtsnachfolger.

2. Platte Wandurne / Stein Gemeinschaftsgrab	Fr. 300.-	Fr. 80.-
---	-----------	----------

Die Inschrift auf der Platte der Wandurne respektive auf dem Stein des Gemeinschaftsgrabes geht zusätzlich zu Lasten der Rechtsnachfolger.

3. Grabplatzgebühr⁸

	Erdbestattung	Bodenurnenbestattung	Gemeinschaftsgrab
Nicht mehr im Bestattungskreis wohnhaft:			
seit 1 - 10 Jahren	Fr. 300.-	Fr. 200.-	Fr. 200.-
seit 11 - 20 Jahren	Fr. 600.-	Fr. 300.-	Fr. 300.-
seit 20 und mehr Jahre	Fr. 1'000.-	Fr. 500.-	Fr. 500.-
Nie im Bestattungskreis wohnhaft	Fr. 1'500.-	Fr. 800.-	Fr. 800.-

Bei der Wandurnenbestattung beträgt die Gebühr 50% der Gebühr der Bodenurnenbestattung.

4. Gebühr Aufbahrungshalle

Nicht im Bestattungskreis wohnhaft:	Fr. 200.-
-------------------------------------	-----------

Durch den Gemeinderat beschlossen:

Heitenried, 02. März 2026

Gemeindeammann
Bruno Werthmüller

Gemeindeschreiber
David Vogelsang

⁸ Art. 37 Abs. 3 Friedhofreglement